Landkreis Diepholz
Fachdienst Kreisentwicklung

Begründung zum geplanten Erlass einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kuppendorfer Böhrde"

Lage und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kuppendorfer Böhrde“ befindet sich südlich angrenzend an die Ortschaft Kirchdorf in der Samtgemeinde Kirchdorf im Landkreis Diepholz sowie in der Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg/Weser. Der Flächenanteil im Landkreis Nienburg/Weser nimmt ca. ein Prozent des LSG ein. Das geplante LSG setzt sich im Landkreis Diepholz aus Teilen des LSG „Böhrde/Hohes Moor“ sowie Flächen, die bislang keinem nationalen Schutz unterlagen, und aus Teilen des LSG "Die Böhrde" im Landkreis Nienburg/Weser zusammen und hat eine Flächengröße von ca. 697 ha.

Die Bereiche wurden im Jahr 2001 als Europäisches Vogelschutzgebiet EU-VSG V41 „Kuppendorfer Böhrde“ (DE 3419-401) an die EU gemeldet und gehören damit zum europäischen Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“. Die bestehenden Verordnungen zu den LSG „Böhrde/Hohes Moor“ und "Die Böhrde" sowie deren Abgrenzungen entsprechen nicht den europäischen Anforderungen an die Umsetzung von „Natura 2000“. Zur Sicherung des Vogelschutzgebiets wird daher das LSG „Kuppendorfer Böhrde" neu ausgewiesen. Als Folge werden die bestehenden LSG-Verordnungen „Böhrde/Hohes Moor“ und "Die Böhrde" im Geltungsbereich der neuen LSG-Verordnung „Kuppendorfer Böhrde“ aufgehoben. Die neue LSG-Verordnung gilt auch für die bisher nicht geschützten Flächen. Die Flächen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie sowie die Grenze des LSG sind in den Verordnungskarten (Übersichtskarte und maßgebliche Detailkarte) dargestellt.

Flächeneigentümer und Nutzung im Schutzgebiet

Den größten Flächenanteil im LSG „Kuppendorfer Böhrde“ nehmen Flächen in privatem Eigentum mit ca. 72 % ein. Weitere Flächeneigentümer sind mit ca. 20 % die Gemeinde bzw. Samtgemeinde Kirchdorf. Ein geringer Anteil (ca. 1 ha) befindet sich im Eigentum des Landkreises Diepholz. Auf Einrichtungen und Organisationen wie z. B. Unterhaltungsverbänden, Kirchengemeinden und Abfallentsorgungsbetrieben fallen ca. 3 % der Eigentumsflächen. Zudem stehen ca. 5 % der im Vogelschutzgebiet liegenden Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF).

Im LSG sind eine forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung, und hier insbesondere die ackerbauliche Nutzung, prägend. Etwa 40 % der Flächen im Vogelschutzgebiet werden ackerbaulich genutzt. Ein gleich großer Prozentanteil der Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets besteht aus Wald (ca. 11 % des Waldes im Gebiet sind im Eigentum der NLF). Der Grünlandanteil nimmt ca. 4 % und ungenutzte Flächen (u. a. Heide) nehmen ca. 6 % ein. Die Heiden sind größtenteils im Eigentum der Samtgemeinde bzw. Gemeinde Kirchdorf und zu einem geringen Anteil im Eigentum der NLF.

ENTWURF

Regelungen zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Regelungen zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung wurden an die neue Rechtslage angepasst. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dabei von den Verboten der Verordnung freigestellt und ist somit in der bestehenden Form auch weiterhin rechtlich möglich. Die einzigen Regelungen sind ein Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Neuanlage von sogenannten Sonderkulturen (z. B. Heidelbeeren, Spargel, Erdbeeren oder auch Weihnachtsbaumkulturen). Auf Grünländern gilt zudem ein Umwandlungsverbot von Grünland in Acker oder Ackerzwischennutzung, die Veränderung des Bodenreliefs sowie die Ausbringung von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung.

Auch die forstwirtschaftliche Nutzung wird von den Verboten der LSG-Verordnung freigestellt.

Die Wälder der NLF werden nach dem aktualisierten Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+) – Beschl. d. LReg v. 23.3.2021 (Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1001) - bewirtschaftet. Zudem wurde 2019 eine Teilfläche im Süden zur Kulisse der Natürlichen Waldentwicklung (NWE10) hinzugezogen. Auf den NWE-Flächen ist eine natürliche Waldentwicklung und somit ein gänzlicher Verzicht auf eine Bewirtschaftung vorgesehen. Aber auch naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen sind auf NWE-Flächen nicht zulässig.

Sowohl auf Waldflächen im Eigentum der NLF als auch im privaten Eigentum sind weitere Regelungen zu beachten, wenn die Wälder Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzspechts aufweisen. Nach Vorgabe des „Walderlasses“ („Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29.03.2023) sind für bestimmte Tierarten (hier: Schwarzspecht) gezielte Vorgaben zu ihrem Schutz in der neuen Verordnung aufzuführen. Hierfür erforderliche Flächen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind, werden in der maßgeblichen Detailkarte der Verordnung gesondert dargestellt.

Die im Erlass enthaltenen Vorgaben werden vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als Mindestanforderungen zum Erreichen des Schutzzwecks gesehen. Die Regelungen des Erlasses bilden somit das Mindestmaß für die Sicherung und sind in die LSG-VO zu übernehmen. Bei unbegründeten Abweichungen würden die Anforderungen an die Sicherung des Vogelschutzgebietes nicht erfüllt werden. Für durch die Vorgaben des Erlasses entstehende Einschränkungen kann vom Eigentümer Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten“ vom 31.05.2016, zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErschwernisausgleichsVO-Wald vom 14.12.2021 (Nds. GVBl. Nr. 48/2021 S. 893) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beantragt werden.

ENTWURF

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter schutzbedürftiger wild lebender Tier- und wild wachsender Pflanzenarten und insbesondere der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der signifikanten Brutvogelarten des Standarddatenbogens (SDB).

Es handelt sich bei der Kuppendorfer Böhrde um einen sandigen, teilweise bewaldeten Geestrücken südlich von Kirchdorf im Naturraum Diepholzer Moorniederung. Durch eine enge Verzahnung von lichten Kiefern-Altbeständen, Heideflächen und Äckern ergibt sich ein reich strukturiertes Mosaik verschiedener Lebensräume mit einem sehr hohen Grenzlinienanteil.

Die im VSG V41 vorrangig zu fördernden Brutvogelarten (Arten mit Hauptvorkommen) sind Bewohner strukturreicher trocken-warmer Standorte: Ortolan und Heidelerche sowie der Gartenrotschwanz, der vor allem lichte, höhlenreiche Altholzbestände und parkartige Landschaften besiedelt. Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) benötigt zusammenhängende großflächige Waldbereiche (Buche und Kiefer) mit Alt- und Totholzbeständen.

Der Ortolan hat keine Brutvorkommen mehr im EU-Vogelschutzgebiet V41 „Kuppendorfer Böhrde“ (Stand Kartierung 2023). Ursachen können in einer Intensivierung der Nutzung und Änderung der Kulturen auf landwirtschaftlichen Flächen liegen. Im Bereich Kirchdorf (außerhalb des VSG) kommen noch einzelne Brutpaare vor. Der Bestand hat jedoch auch dort einen negativen Trend. Deshalb sollen die noch verbleibenden Bestände durch freiwillige Maßnahmen in der Landwirtschaft gestärkt werden, um somit ein Einwandern des Ortolans in seine ehemaligen Verbreitungsgebiete wie u. a. das EU-Vogelschutzgebiet V41 zu ermöglichen.

Das LSG bietet zudem für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. der Schlingnatter (FFH-Anhang IV), einen Lebensraum.

EU-Vogelarten im Schutzgebiet

Die bei der Ausweisung des LSG zu berücksichtigenden Vogelarten werden in § 2 der Verordnung in wertbestimmende und weitere maßgebliche Arten aufgeteilt. Es sind alle signifikanten Arten des SDB für das EU-VSG V41 zu berücksichtigen. Die Turteltaube wird durch die Staatliche Vogelschutzwarte nachträglich in den SDB aufgenommen. Im EU-VSG V41 „Kuppendorfer Böhrde“ zählen folgende Brutvögel zu den wertbestimmenden Arten:

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),

Heidelerche (*Lullula arborea*),

Ortolan (*Emberiza hortulana*),

Die weiteren maßgeblichen Brutvögel im Gebiet sind:

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),

Turteltaube (*Streptopelia turtur*),

ENTWURF

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

Weitere Natura 2000-Schutzgüter (Aufnahme in den SDB wird durch die Staatliche Vogelschutzwarte geprüft):

Feldlerche (*Alauda arvensis*),

Neuntöter (*Lanius collurio*),

sowie sonstige Schutzgegenstände (kein Natura2000-Schutzgut):

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie werden im besonderen Schutzzweck in § 2 Abs. 2 der LSG-VO aufgeführt.

Der günstige Erhaltungsgrad als Ziel

Ein günstiger Erhaltungsgrad ist dann erreicht, wenn Verbreitungsgebiete und Flächen bzw. Populationen langfristig stabil sind oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen bezüglich der qualitativen Ausstattung der Habitate eintreten. Der günstige Erhaltungsgrad soll durch die dem Schutzzweck dienenden, erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 der EU-Vogelschutzrichtlinie erreicht und auf Dauer sichergestellt werden. Im LSG „Kuppendorfer Böhrde“ fallen darunter in erster Linie Maßnahmen zur Offenhaltung der Heide- und Magerrasen durch mechanische Pflegemaßnahmen sowie Beweidung. Die Beweidung findet auf den Flächen der Gemeinde Kirchdorf statt, für die der BUND Diepholzer Moorniederung jährlich einen Beweidungsplan erstellt, in dem die Hüteschafbeweidung geregelt ist.

<u>Begriffserklärungen:</u>

- „gebietsfremd“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 LSG-VO) = Gebietsfremd ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

ENTWURF